

## **BVI<sup>1</sup>-Stellungnahme zur BaFin-Konsultation 16/2021**

### **Zu den FAQ**

#### **I. Ziff. 1.2 Einreichen von Pre-Marketing-Mitteilungen *Wer hat Pre-Marketing-Mitteilungen an die BaFin zu richten?***

Nach dem Konsultationsentwurf liegt die aufsichtsrechtliche Verpflichtung zur Einreichung der Pre-Marketing-Mitteilungen auch dann bei der KVG, wenn sie einen Dritten beauftragt, im Namen der KVG Pre-Marketing zu betreiben. Sinn und Zweck der Einbindung eines Dritten kann jedoch u.a. sein, dass die KVG die Aufgaben in Gänze einem anderen übertragen will. Der genaue Zeitpunkt, wann das Pre-Marketing durch den Dritten beginnt, liegt u.U. nicht in der Hand der KVG. Es muss auch möglich sein, dass der Dritte im Namen der KVG die Pre-Marketing-Mitteilung einreicht, hierfür kann die KVG den Dritten bevollmächtigen. Ein vergleichbares Vorgehen existiert bereits bei der Einreichung von Vertriebsanzeigen. Wir regen an, dies klarstellend mit aufzunehmen.

Der Satz „Darüber hinaus nimmt die BaFin nur Mitteilungen von inländischen Kapitalverwaltungsgesellschaften entgegen“ ist in diesem Zusammenhang zu streichen, da die Mitteilungen auch von Dritten (im Namen der KVG) eingereicht werden können. Zudem ist die Aussage, dass das Herkunftsstaatsprinzip (mit Hinweis auf Art. 30a Abs. 2 UAbs. 3 AIFM-RL) gilt, angesichts des § 306b Abs. 4 KAGB u.E. nicht haltbar. Der Gesetzgeber hat vorgesehen, dass ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaften, die Pre-Marketing in Deutschland betreiben wollen, dies ebenfalls bei der BaFin anzuzeigen haben.

#### **II. Ziff. 1.4 Besonderheiten bei Pre-Marketing und einem Vertrieb an professionelle und semiprofessionelle Anleger**

##### ***Inwieweit werden Pre-Marketing und der Vertriebsbegriff bei einem Vertrieb an professionelle und semiprofessionelle Anleger durch § 293 Abs. 1 Satz 3 KAGB eingeschränkt?***

Der Entwurf weist darauf hin, dass im Falle einer sog. reverse solicitation kein Vertrieb oder Pre-Marketing vorliegt. Entsprechend der Gesetzesbegründung zum Fondsstandortgesetz (§ 2 Abs. 19 Nr. 29a KAGB) heißt es: „Geht die Initiative zum Erwerb von Anteilen oder Aktien eines Fonds vom potenziellen Anleger aus (sog. Reverse Solicitation), handelt es sich weder um Vertrieb noch um Pre-Marketing.“ In der Praxis kann eine Initiative zum Erwerb jedoch häufig gar nicht vom Anleger ausgehen, weil der Fonds u.U. noch gar nicht existiert. Vielmehr werden Spezialfonds für einen oder mehrere Anleger extra aufgelegt. Klarstellend sollte daher aufgenommen werden, dass die Initiative des Anlegers sich auch auf die Auflage eines Fonds beziehen kann. Geht die Initiative zur Fondsaufgabe und damit auch zu weiteren Verhandlungen über die Anlagestrategie vom Anleger aus, liegt ein Fall der reverse

---

<sup>1</sup> Der BVI vertritt die Interessen der deutschen Fondsbranche auf nationaler und internationaler Ebene. Er setzt sich gegenüber Politik und Regulatoren für eine sinnvolle Regulierung des Fondsgeschäfts und für faire Wettbewerbsbedingungen ein. Als Treuhänder handeln Fondsgesellschaften ausschließlich im Interesse des Anlegers und unterliegen strengen gesetzlichen Vorgaben. Fonds bringen das Kapitalangebot von Anlegern mit der Kapitalnachfrage von Staaten und Unternehmen zusammen und erfüllen so eine wichtige volkswirtschaftliche Funktion. Die 117 Mitgliedsunternehmen des BVI verwalten knapp 4 Billionen Euro Anlagekapital für Privatanleger, Versicherungen, Altersvorsorgeeinrichtungen, Banken, Kirchen und Stiftungen. Deutschland ist mit einem Anteil von 27 Prozent der größte Fondsmarkt in der EU



solicitation vor und es ist weder notwendig, eine Pre-Marketing-Mitteilung einzureichen, noch zum späteren Zeitpunkt eine Vertriebsanzeige zu machen.

Formulierungsvorschlag: „Geht die Initiative zum Erwerb von Anteilen oder Aktien eines Fonds oder zur Auflage eines Fonds vom potenziellen Anleger aus (sog. Reverse Solicitation), handelt es sich weder um Vertrieb noch um Pre-Marketing.“

### **III. Ziff. 2.3.2 Einrichtungen gemäß § 306a Abs. 1 KAGB**

#### ***In welchem Dokument müssen die in § 306a Abs. 1 Nrn. 2 bis 5 KAGB genannten Informationen enthalten sein?***

Der Entwurf führt aus, wo die in § 306a Abs. 1 Nr. 2 – 5 KAGB genannten Informationen zu finden sein müssen, und weist darauf hin, dass Nr. 5 diesbezüglich bereits eine gesetzliche Regelung enthält. Nr. 5 lautet: „*Anlegern relevante Informationen über die Aufgaben, die die Einrichtung erfüllt, auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung stellt,*“.

Es ist unklar, ob es über die Informationen von Nr. 2 – 4 hinaus diesbezüglich überhaupt noch einen eigenen Anwendungsbereich gibt. Weitere relevante Informationen in Bezug auf die Aufgaben, die die Einrichtung erfüllt, sind nicht ersichtlich. Wir bitten gegebenenfalls um Klarstellung.

Der Begriff der Einrichtung ist nicht hinreichend klar:

- Entsprechend den Ausführungen im überarbeiteten BaFin-Merkblatt zu § 310 KAGB (Stand 17. August 2021) gehen wir davon aus, dass die Aufgaben auch von verschiedenen Einrichtungen übernommen werden können.
- Unklar ist in diesem Fall, welche Qualifikation Einrichtungen aufweisen müssen. So könnten für die Einrichtung, die die Verkaufsunterlagen zur Verfügung stellt, z.B. andere Anforderungen gelten als für diejenige, die als Zahlstelle fungiert.

Wir regen diesbezügliche Klarstellungen an.

### **IV. Ziff. 3.8 „Werbung in Textform“ nach § 302 Abs. 2 KAGB**

#### ***Was ist unter „Werbung in Textform“ nach § 302 Abs. 2 KAGB zu verstehen?***

Die Bezugnahme auf § 302 Abs. 2 KAGB ist nicht mehr aktuell. Ausführungen zu Werbung in Textform finden sich nur noch für Fonds mit bestimmten Ausprägungen in den Absätzen 4 und 6. Wir schlagen vor, die Formulierung dementsprechend anzupassen.

## **Ergänzende Anmerkungen**

### **I. Verwendung von Entwürfen im Pre-Marketing**

Nach § 306b Abs. 1 S. 2 KAGB dürfen für das Pre-Marketing verwendete Entwürfe von Prospekten oder Angebotsunterlagen keine Informationen enthalten, die Anlegern für das Treffen einer Anlageentscheidung genügen. Es ist darzulegen, dass es sich bei der Verwendung nicht um ein Angebot oder eine Aufforderung zur Zeichnung eines AIFs handelt und die dargelegten Informationen nicht als zuverlässig erachtet werden sollten, da sie unvollständig sind und noch geändert werden könnten.

In den FAQ sollte klargestellt werden, dass diesen Anforderungen genüge getan wird, wenn der geforderte Hinweis deutlich hervorgehoben auf den verwendeten Entwürfen aufgenommen wird. Andernfalls herrscht erhebliche Rechtsunsicherheit bei der Verwendung von Entwürfen. Durch den deutlichen Hinweis besteht für die potenziellen Anleger kein Zweifel, dass es sich um (nicht abschließende) Entwürfe handelt; sie werden damit hinreichend geschützt.

### **II. Pre-Marketing zwischen Vertriebsanzeige und Vertriebslaubnis**

Wir gehen davon aus, dass auch in dem Zeitraum zwischen Einreichung der Vertriebsanzeige und Erteilung der Vertriebslaubnis weiterhin Pre-Marketing betrieben werden kann, und regen an, dies ebenfalls in die FAQ mit aufzunehmen.